

Satzung für die Kameradschaftskasse der Kinderfeuerwehr Menden

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kameradschaftskasse der Kinderfeuerwehr Menden“. Der Verein wird als nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des BGB geführt.

Der Sitz des Vereins ist in Menden (Sauerland).

Zweck des Vereins ist die soziale und gesellschaftliche Unterstützung der Angehörigen der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Verpflegung während der Übungsdienste und gesellschaftlichen Ereignissen im Rahmen der Kameradschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind grundsätzlich die Leitung der Kinderfeuerwehr Menden und alle benannten volljährigen Gruppenleiter. Die Aufnahme von passiven Mitgliedern ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die keiner der Abteilungen der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) angehören. Passives Mitglied kann jeder Bürger nach Vollendung des 18ten Lebensjahres werden. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Aktivitäten gem. §1 dieser Satzung besteht für passive Mitglieder grundsätzlich nicht. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt (aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden)
- Ausschluss (aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden)
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft endet bei passiven Mitgliedern durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Der Austritt von passiven Mitgliedern ist gegenüber dem Vorstand, 3 Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines passiven Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem passiven Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das passive Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen diesen Beschluss beim Vorstand Einspruch einzulegen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einspruchsverfahren über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:

- Wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, bei Nichtzahlung zweier Jahresbeiträge, trotz angemessener Fristsetzung, oder
- Sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestreben zuwiderläuft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer jeweils allein vertreten.

Der Vorsitzende des Vereins ist der Leiter der Kinderfeuerwehr Menden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden aus der Leitung der Kinderfeuerwehr und den benannten Gruppenleitern von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeiten des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers enden nach Ablauf von fünf Jahren oder auf eigenen Wunsch je zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kassierer übernimmt zugleich die Protokollierung der Mitgliederversammlungen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle aktiven Mitglieder sind wahlberechtigt und in den Vorstand wählbar.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Mit Ausnahme des Vorstandes sind alle Mitglieder als Kassenprüfer wählbar.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Anträge, Wahlen und Anfragen

Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass und muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet und von 25% der aktiven Mitglieder unterschrieben sein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der erschienenen in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung und im Einvernehmen mit der Wehrleitung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 6 Beiträge und Zahlungen

Die Mitgliedschaft der Leitung der Kinderfeuerwehr und der benannten Gruppenleiter ist beitragsfrei.

Passive Mitglieder entrichten ihren Beitrag jährlich in Höhe von 12 € per Lastschriftverfahren jeweils im Januar bis zum 15. des Monats. Die Höhe des Jahresbeitrags legen die anwesenden Mitglieder der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Der Betrag kann nur zum Januar eines Geschäftsjahres geändert werden.

Dem Vorstand obliegt das Recht, Käufe ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen. Die Höhe dieser Beträge werden ebenfalls durch die anwesenden, aktiven Mitglieder der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Es wird sowohl für den Vorsitzenden (incl. Stellvertreter) und den Kassierer ein jährlicher Maximalwert und eine maximale Einzelrechnungshöhe festgelegt.

§ 7 Stimm- und Wahlverfahren

Abstimmungen und Wahlen finden im Rahmen der Mitgliederversammlungen gem. §4 und §5 dieser Satzung statt und werden von den anwesenden, aktiven Mitgliedern entschieden.

Als abgegebene Stimme zählt das deutlich erkennbare Handzeichen.

Auf Antrag eines einzelnen oder auch mehrerer Mitglieder wird die Stimmabgabe in geheimer Form (schriftlich) durchgeführt.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Pflicht, Aufgaben und Ziele des Vereins (gem. §1 dieser Satzung) zu fördern und zu unterstützen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 2/3 aller aktiven, anwesenden Mitglieder entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens.

Das bestehende Konto kann nur der Vorstand auflösen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des BGB.